

Inhalt

Entscheidung	3
Begründung	3
1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2 Sachverhalt.....	3
3 Verfahren.....	3
4 Inhalt eingegangener Stellungnahmen.....	3
5 Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Zielabweichung.....	5
5.1 Vorliegen eines Zielkonflikts.....	5
5.2 Vertretbarkeit der Zielabweichung.....	5
5.3 Berührung der Grundzüge der Planung.....	6
6 Ermessen.....	7
Hinweise	8
7 Rechtscharakter des Zielabweichungsverfahrens.....	8
8 Kostenentscheidung.....	8
Rechtsbehelfsbelehrung	8

Entscheidung

1. Die von der Gemeinde Neukirchen beantragte Zielabweichung von dem im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe für die Aufstellung des Bebauungspläne „Erweiterung Gewerbegebiet Süd-West“ und „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ wird unter Beachtung nachfolgender Maßgabe zugelassen:
2. Maßgabe:

Die mit den Bebauungsplänen beabsichtigten Vorhaben dürfen die Gewinnung der noch vorhandenen Lehmvorräte nicht beeinträchtigen.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

1 Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG)
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz

2 Sachverhalt

Die Gemeinde Neukirchen beabsichtigt, im bergbaulich nicht mehr genutzten Teil der Lehmgrube Neukirchen das nördlich angrenzende Gewerbegebiet zu erweitern und auf der benachbarten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage herzustellen. Hierzu sollen der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-West“ geändert und für die Photovoltaikanlage ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Obwohl anzunehmen ist, dass grundsätzlich das ausgeschöpfte Areal des Tagebaus wieder nutzbar gemacht werden kann, stehen im konkreten Fall die geplanten Nutzungen nicht in Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen.

Im Bereich der Lehmgrube ist im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge das Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 36 „Neukirchen“ ausgewiesen. Da die Planvorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 9 ha diesem Ziel der Raumordnung entgegenstehen, hat die Gemeinde Neukirchen mit Schreiben vom 15. Mai 2020 einen Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V. m. § 16 SächsLPIG gestellt.

3 Verfahren

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung bedarf der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren). Vor der Zulassung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 3. Juni 2020 die Belangsträger beteiligt, die folgende Stellungnahmen abgegeben haben:

- Planungsverband Region Chemnitz - Stellungnahmen vom 2. Juli 2020
- Landratsamt Erzgebirgskreis - Stellungnahme vom 26. August 2020
- Sächsisches Oberbergamt - Stellungnahme vom 29. Juni 2020
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Stellungnahme vom 9. Juli 2020
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz – Schreiben vom 8. Juli 2020

4 Inhalte eingegangener Stellungnahmen

Die Verbandsgeschäftsstelle des **Planungsverbands Region Chemnitz** äußert keine Bedenken gegen die Zulassung der Zielabweichung. Es wird festgestellt, dass gemäß Grundsatz G 7.2 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den hierfür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen soll und dass auf eine umfassende Ausnutzung der Lagerstätte hinzuwirken ist. Weiter wird ausgeführt, dass nach dem parallel vorgelegten Abschlussbetriebsplan seitens der Bergbautreibenden eine vollständige Auslehmung des nunmehr für die Nachnutzung vorgesehenen Teils der Lagerstätte begründet wird und damit die mit dem Vorranggebiet verfolgte Absicht für diesen Teil nicht mehr gegeben ist.

Auch das **Landratsamt Erzgebirgskreis** bringt keine Bedenken gegen die Zulassung der Zielabweichung vor. Es werden aus fachlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Das **Sächsische Oberbergamt (SOBA)** informiert, dass auf den betroffenen Flächen tonige Gesteine gewonnen wurden und parallel hierzu die Verfüllung der abgebauten Bereiche verlief. Es wird bestätigt, dass die für die Nachnutzung geplanten Flächen abgebaut, ausgetont und weitgehend wiederverfüllt sind, und verdeutlicht, dass die regionalplanerische Sicherung dieser Teilflächen nicht mehr erforderlich ist. Zudem wird berichtet, dass der Bergbauunternehmer die Zulassung des Abschlussbetriebsplans beantragt hat, aus dem hervorgeht, dass eine Wiedernutzbarmachung der Flächen mit Gewerbegebiet und Photovoltaikanlagen vorgesehen ist.

Das **Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)** stellt klar, dass auf dem für die Nachnutzung vorgesehenen Teil der Lagerstätte der Ton-Rohstoff bereits vollständig abgebaut ist. Da der Rohstoff im südöstlichen Bereich des Vorranggebietes noch vorhanden ist bzw. derzeit dort aktiver Abbau stattfindet, wird gefordert, dass die Gewinnung dieser Vorräte durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden darf.

Weiter führt das LfULG aus, dass die beabsichtigten Planbereiche in einem Gebiet liegen, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft bestehen. Hierzu sollen mehrere Anforderungen beachtet und Hinweise berücksichtigt werden (siehe Stellungnahme des LfULG in der Anlage).

Seitens der **Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen (LDS)** wird eine Zuständigkeit der Abteilung für den Bereich Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz erkannt. Hierzu werden jedoch keine Bedenken gegen die Zielabweichung erhoben.

Es wird mitgeteilt, dass Belange der Landesdirektion im Zusammenhang mit der Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 SächsKrWBodSchZuVO zur Unterstützung des SOBA bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften im Zuge der Beteiligung im Teil-Abschlussbetriebsplan-Verfahren nach § 53 BBergG „nordwestlicher bis nordöstlicher Tagebau (Nachnutzung Gewerbegebiet/Photovoltaik Lehmgrube Neukirchen“ in einer separaten Stellungnahme vom 7. Juli 2020 gegenüber dem SOBA direkt vertreten worden sind. Hierbei wurde dargelegt, dass die bisher erfolgten Verfüllungstätigkeiten der kontinuierlichen Überwachung des SOBA in Zusammenarbeit mit der LDS unterlagen und unterliegen, sodass von der Schadlosigkeit der getätigten Verfüllungen ausgegangen werden kann. Weiter wurde festgestellt, dass bodenschutzfachliche Nebenbestimmungen für nicht erforderlich erachtet werden.

5 Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Zielabweichung

5.1 Vorliegen eines Zielkonflikts

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Aufgrund der Lage der Planvorhaben in dem Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 36 „Neukirchen“ liegt ein Zielkonflikt vor, der das Zielabweichungsverfahren erforderlich macht.

Ein Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe ist ein Gebiet, das im Sinne der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als raumbedeutsame Nutzung vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Im konkreten Fall soll das Vorranggebiet den Abbau von Ziegellehm zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs sichern (vgl. Grundsatz G 7.2 Regionalplan). Die geplanten Nutzungen als Gewerbegebiet bzw. als Standort für eine Photovoltaikanlage würde diese vorrangige Aufgabe unmöglich machen.

Damit stehen die beabsichtigten Planungen in Widerspruch zu dem im Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

5.2 Vertretbarkeit der Zielabweichung

Raumordnerisch vertretbar ist eine Zielabweichung, wenn die damit beabsichtigte Lösung auch als Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung bzw. Änderung eines Raumordnungsplans erreichbar gewesen wäre.

Nach Grundsatz G 7.2 Regionalplan soll der Abbau oberflächennaher Rohstoffe insbesondere in den hierfür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen. Der Festlegung dieser Gebiete lag das 2002 erarbeitete Fachgutachten „Bewertung der Roh-

stoffvorkommen in Sachsen“ zugrunde, das vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit in Auftrag gegeben wurde. Wie aus dem Abschlussbetriebsplan für Teilbereiche des nordwestlichen bis nordöstlichen Tagebaues, dessen Zulassung im April 2020 beim SOBA beantragt wurde, hervorgeht, ist die Rohstoffgewinnung im genannten Teilgebiet vollständig abgeschlossen und die Verfüllung weit fortgeschritten. Dieser Sachverhalt wird auch seitens SOBA und LfULG bestätigt. Eine künftige Sicherung und Ausweisung als Vorranggebiet Bergbau und Rohstoffsicherung ist daher in diesem Bereich nicht mehr notwendig.

Dennoch ist das Vorranggebiet in den durch die Verbandsversammlung des Planungsverbands am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage beschlossenen Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz aufgrund des bis 2030 zugelassenen Rahmenbetriebsplans übernommen worden. Der Planungsverband hat den Abwägungsprozess und die erneute Prüfung des Kapitels 2.4 Rohstoffsicherung und -gewinnung jedoch noch nicht abgeschlossen. Nach Aussage des Planungsverbands werden aktuell Abstimmungen insbesondere zur Vorratssituation mit den Fachbehörden geführt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind zum weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans noch keine abschließenden Aussagen möglich.

Nach Auswertung der Stellungnahmen gelangt die Raumordnungsbehörde zu der Auffassung, dass die antragsgegenständlichen Flächen der Lehmgrube Neukirchen kein Abbauareal mehr darstellt und die raumordnerisch vorrangige Funktion als Vorranggebiet hier bereits erfüllt ist. Das Erfordernis der weiteren Sicherung der vollständig ausgelehmten Tagebaufläche als Vorranggebiet ist somit nicht mehr gegeben.

Da der Planungsverband in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen eine Zielabweichung zum Ausdruck bringt und damit auch die beabsichtigten Nutzungen billigt, ist davon auszugehen, dass künftig für den betroffenen bergbaulich nicht mehr genutzten Teil das Vorranggebiet nicht mehr festgelegt wird.

Unter Beachtung des Ziels Z 7.8 Regionalplan, dass abgebaute Teilflächen entsprechend dem Abbaufortschritt frühestmöglich wieder nutzbar gemacht werden sollen, kann daher festgestellt werden, dass die beantragte Abweichung von dem Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, wenn durch die Folgenutzung dieser Flächen die Gewinnung der noch vorhandenen Vorräte nicht eingeschränkt wird.

5.3 Berührung der Grundzüge der Planung

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. September 2006 (Az. 8 A 10343/06), sind die Grundzüge der Planung gesetzlich nicht definiert. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung nach § 6 Abs. 2 ROG ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (BVerwG, UPR 2005, 390 zu § 10 Abs. 1 LPIG LSA unter Hinweis auf NVwZ 1990, 873, 874 zu § 125 Abs. 3 BauGB).

In dem o. g. Urteil wird verdeutlicht, dass die Grundzüge der Planung durch eine Abweichung nur dann nicht berührt sind, wenn das betroffene Ziel von minderem Gewicht ist, weil es nur den - gleichsam formalen - Festsetzungsinhalt trifft, nicht hingegen auch das, was an Planungskonzeption diese Festsetzung trägt und damit den für sie wesentlichen

Gehalt bestimmt. Ob eine Abweichung von in diesem Sinne minderem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Regionalplan zum Ausdruck gekommenen planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Planer gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, NVwZ 1990, 873, 874).

Grundzüge des Regionalplans wären berührt, wenn mit der Zielabweichung der durch planerische Abwägung geschaffene Interessenausgleich gestört würde. Unberührt bleiben dagegen diese, wenn die Zielabweichung keine Auswirkungen bzw. Folgewirkungen auf andere Ziele des Regionalplanes hat und dadurch Konflikte entstehen, die eines Ausgleichs durch Abwägung bedürfen.

Im konkreten Fall geht es um die den Festlegungen des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption.

Zu den Aufgaben der Raumordnung gehört die hinreichende Sicherstellung der Versorgung der heimischen Wirtschaft mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Hierzu sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen und entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Aufgrund der vorhandenen tonhaltigen Bodenschätze wurde im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge das Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 36 „Neukirchen“ ausgewiesen.

Nach den Stellungnahmen des SOBA und des LfULG sind die im Bereich der geplanten Nachnutzungen gelegenen und im Vorranggebiet befindlichen Flächen vollständig abgebaut. Bereits erschöpfte Abbauflächen erfüllen die raumordnerische Sicherungsfunktion nicht mehr und haben ihre Bedeutung für die planerische Konzeption verloren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grundzüge des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge in dem zu entscheidenden Einzelfall mit der Zulassung der beantragten Zielabweichung nicht berührt werden.

6 Ermessen

Nach Vorliegen der für die Zulassung einer Zielabweichung maßgebenden Tatbestände ist entsprechend eine Ermessensentscheidung zu treffen. Nach 6 Abs. 2 Satz 1 kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Die Entscheidung, ob eine Zielabweichung zugelassen werden kann oder nicht, hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung insgesamt zu orientieren.

Unter Würdigung der öffentlichen Interessen gemäß den Zielen der Landes- und Regionalplanung und Berücksichtigung der Interessen des Vorhabenträgers wird nach pflichtgemäßem Ermessen antragsgemäß die Zielabweichung für die Fläche des ausgelehnten Tagebaus zugelassen.

Hinweise

7 Rechtscharakter des Zielabweichungsverfahrens

Das Zielabweichungsverfahren greift dem im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren nicht vor. Es ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Entscheidung zur Zielabweichung gilt solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung hierüber trifft die Raumordnungsbehörde.

8 Kostenentscheidung

Für das Zielabweichungsverfahren werden keine Gebühren erhoben. Die Gebührenbefreiung für die Gemeinde Neukirchen ergibt sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

gez. Uwe Dewald
Referatsleiter Luftverkehr und Binnenschifffahrt
in Vertretung des Abteilungsleiters